



Johannes Staudenmaier, Gute Policey in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), Frankfurt a.M. 2012, Vittorio Klostermann, X, 426 Seiten.

Rezensiert von Wolfgang Wüst (Augsburg)

Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und den zugeordneten Reichskreisen setzten das Reichsoberhaupt, die legislativen Reichsorgane, allen voran die Reichstage, und die Reichsstände auf eine zu Beginn der Neuzeit neue Form zur Vermittlung allgemeiner Normen und Wertmaßstäbe. Ihre Inhalte waren offenbar zuvor schon weit entwickelt, doch taucht der Begriff Policey und seiner Synonyme (Police, Politie u.a.) in deutschsprachigen Quellen nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts auf. Mit Blick auf die europäischen Länder (Bezugspunkte sind: Frankreich, Portugal, Italien, Skandinavien, Osteuropa) wird man - Andrea Iseli sah die Ursprünge in französischen Quellen des 14. Jahrhunderts - den aus der Antike (Aristoteles) rezipierten Begriff in seiner Genese weiter differenzieren können und müssen. Trotz der Scheidung in spezielle oder allgemeine, die Herrschaft partiell oder insgesamt berührende Materien - man gliederte nach "ordinationes speciales", "imperiales" bzw. "provinciales" - war die Policey in der Summe als legislativer Typus umfassend angelegt. Die Forschung zur Policey der Frühen Neuzeit trug dem wiederholt Rechnung, doch fehlte bisher eine auf Hochstifte ausgerichtete handbuchartige Synopse. Der von Peter Preu geprägte, ältere Ansätze resümierende Policey-Begriff entsprach in seiner Analyse vom "Polizeibegriff der Polizeiordnungen" zunächst weniger der eingeschränkten Definition Johann Stephan Pütters, sondern folgte im wesentlichen Johann Jacob Mosers Ausführungen von 1773: "(...) zu dem Policey-Wesen, wie dieses Wort in praxi üblich ist und verstanden wird, gehören diejenige Stücke, welche zu Einführ- oder Erhaltung der Sicherheit, guten Zucht und Ordnung, Nothdurfft, Wohlstand, Bequemlichkeit und Nutzen des allgemeinen bürgerlichen Lebens gereichen oder doch dazzu angesehen seynd" (Von der Teutschen Crays-Verfassung, 736). In der Einleitung (S. 2) seiner fast fünfhundertseitigen Abhandlung "Von der Landes-Hoheit in Policey-Sachen" (ebenfalls 1773) präziserte dann der Staats- und Verfassungsrechtler: "Ich verstehe hier unter dem Wort Policey diejenige landesherrliche Rechte und Pflichten auch daraus fliessende Anstalten, welche die Absicht haben, der Unterthanen äusserliches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückseligkeit zu befördern". So blieb bis zu Johannes Staudenmaier die Frage, ob wir es in der Policey nur mit einem schwer fassbaren Allgemeinplatz in der Welt der Normen zu tun haben oder ob wir ihre Inhalte regionalisieren und kategorisieren können.

Johannes Staudenmaier hat sich in seiner Bamberger Dissertationsschrift (Betreuer:

Mark Häberlein) nun mit der Policeygesetzgebung in einem der mittelgroßen süddeutschen Hochstifte auseinandergesetzt, deren Erfassung zunächst nicht für das vielbändige Repertorium der Policeyordnungen vorgesehen war, das am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main unter der Herausgeberschaft von Michael Stolleis und Karl Härter entsteht. So fügte es sich gut, dass die vorliegende Dissertationsschrift in der renommierten Reihe "Studien zu Policey und Policeywissenschaft" aufgenommen wurde, um an dieser Stelle die in Frankfurt koordinierte Grundlagenforschung zu ergänzen. Das bedeutete für den Autor allerdings auch, dass zunächst die normative Basis policeylicher Tätigkeit im Bamberger Hochstift - der bischöfliche Besitz in Kärnten blieb dabei weitgehend unbeachtet - erarbeitet werden musste. Diese Vorarbeit ist bereits eine eigene beachtenswerte Leistung, die eine zeitlich enge Begrenzung bei der Themenstellung rechtfertigt und erklärt. Diese ist primär arbeitsökonomisch motiviert, auch wenn inhaltliche Gründe für die Erfassung der bis dato relativ schlecht untersuchten Anfangszeit einer vom Landesherrn gesteuerten, aber in intensiven Kommunikationsvorgängen mit lokalen, landständischen und domkapitulischen Interessens- und Machtgruppen immer wieder veränderten Gesetzgebung sprechen.

Das große Verdienst der Arbeit von Johannes Staudenmaier, der bereits vor 2012 durch einschlägige Publikationen auf sich aufmerksam machte, liegt in der Tat in der Genese dieser frühen Bamberger Entwicklung, die so manche Ergebnisse korrigiert, die man aus der Perspektive späterer Policey- und Normenkontrolle gewonnen hatte. Grundsätzlich konnte man sich bei der Suche nach Bamberger Identitäten aber auch schon bisher an den vor allem für die frühe Neuzeit zahlreich erhaltenen territorialen Normen orientieren. Policeyordnungen, Gerichts-, Vogtei- und Amtsstatuten, Wahl-, Trauer- oder Regierungsverfügungen wären zu nennen. Münz-, Medizinal-, Feuer-, Gassen-, Jagd-, Armen-, Bettel- oder Frevelmandate, ländliche Weistümer und Ehaftsordnungen, städtische Wirtschaftsreglements sowie Haus-, Hof-, Rats- und Viererdekrete säumten zuhauf die Lebenswege der Eliten und der Untertanen in diesem fränkischen Hochstift. Staudenmaier ergänzte dabei auch das inhaltliche Tableau der von Andrea Iseli erarbeiteten Kriterien beispielsweise um die wichtige Handwerkspolicey, auf die vor allem die städtischen Zünfte einwirkten, und die Sicherheitspolicey (siehe S. 7).

Im Ergebnis sind viele Details festzuhalten, auch wenn dabei die Vorgaben der bisherigen Forschungen (vgl. dazu das ausführliche Literaturverzeichnis, S. 353-410) - insbesondere auch die zu geistlichen Reichsständen und Territorien - in ihrer Wirkung und Substanz unterschätzt wurden. Das sind didaktische Schritte, um die eigene Pionierleistung - zweifelsohne ist sie aber auch in weiten Teilbereichen zutreffend charakterisiert - in einem noch hellerem Glanz erscheinen zu lassen. Halten wir am Ende einige dieser durch Johannes Staudenmaier vorgenommenen Neubewertungen, Justierungen und Bestätigungen fest. Abschließend seien dem Leser drei Beispiele der Lektüre empfohlen.

1. Die Bamberger Hexenforschung muss künftig noch stärker als bisher unter dem Aspekt der Beschränkung legislativer Partikulargewalten und des Ausbaus eines fürstbischöflichen Machtmonopols (inklusive aller Ratseliten) gesehen werden. Hinter der gewalttätig-pervertierten Tätigkeit stiftischer Zentralbehörden steckte immer auch ein Stück frühmoderner Staatenbildung und politischen Kalküls.
2. Die von der Policey- und Normenentfaltung nicht zu trennenden

Implementierungsvorgänge, die eine traditionelle rechtshistorische Forschung mangels Quellen und Interesse bisher nur unbefriedigend begleitet hatte, sind am Bamberger Beispiel nochmals überzeugend dargestellt worden. In methodischer Anlehnung an die frühen Überlegungen Achim Landwehrs entstand ein überzeugendes Bild der vielschichtigen "Interaktionen und Kommunikation verschiedenster individueller und kollektiver Akteure" (S. 343). Dazu hätte aber in letzter Konsequenz auch eine vollständige Einbeziehung der disparaten Überlieferung zu den Bamberger Supplikationen und Gravamina - sie erfolgte nur stichprobenartig - gehört.

3. Das Bamberger Hochstift wurde durch die Arbeit von Johannes Staudenmaier auch für den Bereich frühmoderner Gesetzgebungspraxis der Problemstellung zum Stellenwert geistlicher Staaten zugeführt. Die angeschnittenen Diskurse gehen dabei weit über den Kenntnisstand einschlägiger Arbeiten zur Germania Sacra hinaus, die zwar Grundlagenforschung bieten, deren methodisch-reflektierende Ebene aber meist im Faktenbrei der Details unterging. Ob allerdings ein Ende des legislativen Vetorechts des Domkapitels und die Wahl noch energischerer Fürstbischöfe die frühmoderne Policeygesetzgebung in Bamberg positiv beeinflusst hätten, mag dahingestellt sein. Einem auf gesellschaftlichem Konsens ruhenden Modell, das der Autor immer wieder abrief, hätten sie jedenfalls nicht entsprochen.

Erschienen am 13.11.2012

http://www.kbl.badw.de/zblg-online/rezension_2369.pdf

Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
Schriftleitung: Prof. Dr. Alois Schmid
Geschäftsführung: Dr. Stephan Deutinger
Alfons-Goppel-Str. 11
D-80539 München
Tel. 089/23031-1171/1172
Fax 089/23031-1333
Email: zblg@kbl.badw.de
URL: <http://www.kbl.badw.de/zblg-online>